Preußische Gesetzsammlung

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Januar 1935	Nr. 1

Inhalt:

(Nr. 14217.) **Polizeiverordnung über den Vertrieb von Sprengstoffen und Zündmitteln an den Bergbau. Vom 13. Dezember 1934.**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird im Benehmen mit dem Minister des Innern für den Umfang des preußischen Staatsgebiets folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen für die Zulassung von Sprengstoffen und Zündmitteln.

§ 1.

(1) An den Bergbau dürfen nur solche Sprengstoffe und Zündmittel vertrieben werden, die vom Minister für Wirtschaft und Arbeit durch Aufnahme in die „Liste der Bergbausprengstoffe und -zündmittel" zugelassen worden sind.

(2) Zu den Zündmitteln gehören:

a) elektrische Zünder;

b) elektrische Zündmaschinen;

c) Minenprüfer;

d) Zündschnüre;

e) Zündschnuranzünder.

(3) Als Bergbau gelten alle Betriebe, die nach gesetzlicher Vorschrift der bergbaupolizeilichen Aufsicht unterstehen.

§ 2.

(1) Die Sprengstoffe und Zündmittel müssen von den Firmen und auf den Fabriken hergestellt sein, die in der Liste bei dem einzelnen Sprengstoff oder dem einzelnen Zündmittel eingetragen sind.

(2) Sie dürfen nur mit der von dem Minister für Wirtschaft und Arbeit genehmigten Bezeichnung und Beschaffenheit vertrieben werden.

§ 3.

(1) Die Liste der Bergbausprengstoffe und -zündmittel wird im Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit veröffentlicht.

(2) Durch Aufnahme in die Liste werden Rechte anderer, besonders Patentrechte, nicht berührt.

II. Sonderbestimmungen für Gesteins- und Wettersprengstoffe.

A. Beschaffenheit.

a) Pulversprengstoffe.

§ 4.

Pulversprengstoffe dürfen nur in gepreßtem oder gekörntem Zustande, nicht in Mehlform vertrieben werden.

b) Brisante Sprengstoffe.

Allgemeines.

§ 5.

Alle festen Bestandteile müssen hinreichend fein sein und miteinander und mit den flüssigen oder gelatinösen Bestandteilen gleichmäßig vermengt sein. Aluminium darf auch in Blättchenform verwandt werden.

§ 6.

Sprengstoffe, die für den Grubenbetrieb unter Tage bestimmt sind, müssen auf Sauerstoffgleichheit oder Sauerstoffüberschuß aufgebaut sein. Sie dürfen nach der Umsetzungsgleichung keine schädlichen Gase oder Dämpfe und keine schädlichen festen Rückstände liefern.

Brisante Gesteinssprengstoffe.

§ 7.

Nitroglyzerin darf ganz oder teilweise durch andere nitrierte Abkömmlinge des Glyzerins oder durch Nitroglykol ersetzt werden. Bei Sprenggelatine ist dies nicht zulässig.

Wettersprengstoffe.

§ 8.

(1) Wettersprengstoffe dürfen kein Aluminium enthalten.

(2) Bis zu 40 vom Hundert des Nitroglyzerins dürfen durch Nitroglykol ersetzt werden.

(3) Ammonsalpetersprengstoffe müssen wenigstens 4 vom Hundert Nitroglyzerin enthalten. Abs. 2 gilt.

B. Verpackung und Kennzeichnung.

a) Patronen.

§ 9.

Sprengstoffe dürfen nur in Patronen vertrieben werden.

§ 10.

Das Patronenpapier muß bei Pulversprengstoffen braun, bei den brisanten Gesteinssprengstoffen rot und bei den Wettersprengstoffen gelblich-weiß sein.

§ 11.

Die durch die ministerielle Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vorgeschriebenen Angaben müssen in schwarzer Schrift auf das Patronenpapier aufgedruckt sein. Die Firma des Herstellers und die Bezeichnung der herstellenden Fabrik müssen in Schriftzeichen angebracht sein.

b) Pakete.

§ 12.

(1) Die Pakete der brisanten Gesteinssprengstoffe sind in rotes Papier, die Pakete der Wettersprengstoffe in gelblich-weißes Papier einzuschlagen.

(2) Werden Pulversprengstoffe in Paketen verpackt, so sind diese in braunes Papier einzuschlagen.

§ 13.

(1) Die durch die ministerielle Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vorgeschriebenen Angaben müssen in schwarzer Farbe angebracht sein.

(2) Bei den Wettersprengstoffen ist auf dem Paketpapier außerdem anzugeben, zu welcher Gruppe der Sprengstoff gehört. Das gilt auch für solche Gesteinssprengstoffe, die einen Markennamen führen.

c) Kisten.

§ 14.

Die durch die ministerielle Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vorgeschriebenen Angaben müssen bei Wettersprengstoffen in schwarzer Farbe, bei Gesteinssprengstoffen in roter Farbe angebracht sein. Der Name des Sprengstoffs, die Firma des Herstellers sowie die herstellende Fabrik (Herstellungsort) müssen in Schriftzeichen, das Jahr der Herstellung und die Kistennummer in Zahlen angebracht sein.

III. Sonderbestimmungen für Sprengstoffkapseln.

A. Beschaffenheit.

§ 15.

(1) Der Leerraum über der Ladung muß mindestens 15 mm betragen.

(2) Die Sprengkapseln müssen ein Innenhütchen haben.

(3) Sie müssen einen Flachboden haben.

(4) Die Initiierwirkung darf durch eine vierwöchige Lagerung über Wasser nicht beeinträchtigt werden.

(5) Bei Sprengkapseln für Schlagwettergruben müssen Hülse und Innenhütchen aus Kupfer oder Messing bestehen.

B. Kenntlichmachung.

§ 16.

In den Flachboden muß ein vom Minister für Wirtschaft und Arbeit anerkanntes Fabrikzeichen eingeprägt sein.

C. Verpackung.

§ 17.

(1) Die Sprengkapseln müssen in Schachteln zu 25, 50 oder 100 Stück verpackt sein.

(2) Die Schachteln müssen mit einem Zettel verklebt sein, auf dem angegeben ist:

a) Firma und Fabrik;
b) Bezeichnung und Nummer der Kapseln;
c) Zahl der Kapseln;
d) Jahr der Herstellung.

(3) Ferner muß in jeder Schachtel ein Zettel liegen, aus dem der Zeitpunkt der Herstellung ersichtlich ist.

IV. Sonderbestimmungen für elektrische Zünder.

A. Beschaffenheit.

§ 18.

Die inneren Zünderteile müssen fest in der Zünderhülse sitzen.

§ 19.

Die Sprengkapsel muß sich in die Zünderhülse gut einführen lassen und fest in ihr haften.

§ 20.

Bei Zündern für Schlagwettergruben (Wetterzünder) muß die Vergußmasse unentflammbar sein. Die Hülse muß aus Messing bestehen.

§ 21.

(1) Die Zünderdrähte müssen mindestens 2 m lang sein und an allen Stellen, mit Ausnahme der Anschlußenden, isoliert sein.

(2) Die blanken Anschlußenden der Zünderdrähte müssen mindestens 3 cm lang sein. Bei Eisendrähten müssen die Anschlußenden verzinnt sein.

B. Kenntlichmachung.

§ 22.

Die Zünderhülsen müssen die in der Liste der Bergbausprengstoffe und -zündmittel für die einzelnen Zünderarten festgelegte Farbe haben.

C. Verpackung.

§ 23.

(1) Die Zünder sind in Packungen zu höchstens 100 Stück zu liefern. Jede Packung muß mit einem Zettel versehen sein, der die in der Liste der Bergbausprengstoffe und -zündmittel für die Zünderart festgelegte Farbe hat und angibt:

a) Firma und Fabrik;

b) Bezeichnung;

c) Jahr und Monat der Herstellung;

d) bei Brückenzündern A den Brückenwiderstand und den Gesamtwiderstand;

e) bei Zeitzündern Länge der Zündschnur oder Zeitfolge.

(2) Bei Wetterzündern muß außerdem das Wort „Wetterzünder" auf dem Zettel angegeben sein.

V. Sonderbestimmungen für elektrische Zündmaschinen.

A. Beschaffenheit im allgemeinen.

§ 24.

Die Zündmaschinen müssen ein widerstandsfähiges geschlossenes Gehäuse haben. Sie müssen mechanisch und elektrisch zuverlässig arbeiten.

§ 25.

Die Zündmaschinen müssen so gebaut sein, daß sich eine mißbräuchliche Benutzung verhindern läßt.

§ 26.

Die Zündmaschinen müssen eine Vorrichtung haben, die den Zündstrom erst nach Erreichen einer bestimmten Leistungsfähigkeit auf die Schießleitung schaltet (Endkontakt).

§ 27.

Federzugmaschinen müssen eine Vorrichtung haben, die verhindert, daß der Zündstrom bei nicht voll aufgezogener Feder in die Schießleitung geschickt wird (Aufzugssicherung).

B. Zusätzliche Bestimmungen für Zündmaschinen für Schlagwettergruben.

§ 28.

Die stromführenden Teile mit Ausnahme der Anschlußklemmen müssen schlagwettersicher gekapselt sein.

§ 29.

Die Zündmaschinen dürfen 50 ms (Millisekunden) nach dem Ansprechen des Endkontakts keinen Strom mehr hergeben.

C. Kenntlichmachung.

§ 30.

Auf dem Gehäuse der Zündmaschinen muß angegeben sein:

a) Firma;
b) Typenbezeichnung;
c) Fabriknummer;
d) Jahr der Herstellung;
e) zulässige Schußzahl und Zünderart;
f) bei Zündmaschinen für Brückenzünder A der Grenzwiderstand;
g) das Zeichen Ⓢ bei Zündmaschinen für Schlagwettergruben.

VI. Sonderbestimmungen für Minenprüfer.

A. Beschaffenheit.

§ 31.

Die Stromquelle darf Unbefugten nicht zugänglich sein. Ihre Spannung darf nicht mehr als 5 V (Volt) betragen.

§ 32.

Die Meßstromstärke darf nicht mehr als 25 mA (Milliampere) betragen.

§ 33.

Die Minenprüfer müssen durch eingebaute Widerstände so gesichert sein, daß sie auch dann, wenn einer der Pole der Stromquelle unmittelbare Verbindung mit dem Gehäuse oder der zugehörigen Anschlußklemme erhalten sollte, keinen größeren Strom als 50 mA hergeben können.

§ 34.

Beide Anschlußklemmen der Minenprüfer sind gegen das Gehäuse zu isolieren. Das Gehäuse darf nicht zur Stromleitung benutzt werden.

§ 35.

Die Meßgenauigkeit von Minenprüfern, die zur Messung des Widerstandes bestimmt sind (Ohmmeter), muß mindestens ± 1,5 vom Hundert der Skalenlänge betragen.

B. Kenntlichmachung.

§ 36.

An dem Minenprüfer muß angegeben sein:

a) Firma;
b) Typenbezeichnung;
c) Fabriknummer;
d) Widerstandsbereich.

VII. Sonderbestimmungen für Zündschnüre.

A. Beschaffenheit.

§ 37.

Pulverschlauch und Umspinnungen dürfen nicht aus Papiergarn bestehen.

B. Brenndauer.

§ 38.

(1) Die mittlere Brenndauer darf nicht unter 110 und nicht über 130 s (Sekunden) für 1 m betragen. Die Brenndauer der einzelnen Zündschnurstücke darf von der mittleren Brenndauer um nicht mehr als ± 10 s für 1 m abweichen.

(2) Die Brenndauer darf nach zweiwöchiger Warmlagerung bei 40° C und nach zweiwöchiger Feuchtlagerung um nicht mehr als ± 10 s von der mittleren Brenndauer nach Abs. 1 abweichen.

(3) Für Zündschnüre, die zur Verwendung im Salzbergbau bestimmt sind, gilt die Bestimmung über die Feuchtlagerbeständigkeit nicht.

(4) Die Brenndauer von Guttaperchazündschnüren darf nach 24stündiger Lagerung unter Wasser beim Abbrennen unter Wasser um nicht mehr als ± 10 s von der mittleren Brenndauer nach Abs. 1 abweichen.

C. Markenfaden.

§ 39.

Jede Zündschnur muß einen Markenfaden haben, der die herstellende Fabrik kennzeichnet. Der Markenfaden muß vom Minister für Wirtschaft und Arbeit anerkannt sein.

D. Verpackung.

§ 40.

Die Bündel, in denen die Zündschnurringe geliefert werden, müssen mit einem Zettel versehen sein, der angibt:

a) Firma und Fabrik;
b) Bezeichnung der Zündschnur;
c) Jahr und Monat der Herstellung.

VIII. Sonderbestimmungen für Zündschnuranzünder.

§ 41.

Die Zündschnuranzünder sind in Packungen, die nicht mehr als zehn Anzünder enthalten, zu liefern. Die Packung muß die Anzünder gegen Feuchtigkeit schützen.

§ 42.

Auf jeder Packung muß angegeben sein:

a) Firma des Herstellers;
b) Art und Bezeichnung des Anzünders;
c) Jahr und Monat der Herstellung.

IX. Schlußbestimmungen.

A. Ausnahmen.

§ 43.

(1) In Abweichung von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 können die Oberbergämter für ihren Verwaltungsbezirk den Vertrieb eines nicht in die Liste aufgenommenen Sprengstoffs oder Zündmittels auf beschränkte Zeit zwecks Erprobung zulassen.

(2) Sonstige Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Vorschrift können von dem Minister für Wirtschaft und Arbeit bewilligt werden.

B. Strafbestimmungen.

§ 44.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM, im Nichtbeitreibungsfall die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht. Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichsrecht oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

C. Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 45.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Mai 1935 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 25. Januar 1923 (Reichsanzeiger Nr. 41 vom 17. Februar 1923) über den Vertrieb von Sprengstoffen und Zündmitteln an den Bergbau außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1934.

Der Reichswirtschaftsminister und Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.
Im Auftrage:
Schlattmann.

(Nr. 14218.) **Elfte Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, von Stadtschaften, Pfandbriefämtern und gleichartigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten für den städtischen Grundkredit und von Landeskultur-Rentenbanken. Vom 8. Januar 1935.**

Die in der Zehnten Verordnung vom 19. März 1934 (Gesetzsamml. S. 166) bestimmte Frist wird hinsichtlich der Ansprüche aus Pfandbriefen und sonstigen Schuldverschreibungen der Westpreußischen Landschaft und der Neuen Westpreußischen Landschaft bis zum 31. Dezember 1935 verlängert.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1935 in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft.
In Vertretung:
Willikens.

Der Preußische Finanzminister.
Popitz.

Der Reichswirtschaftsminister und Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.
In Vertretung:
Posse.

Der Reichs- und Preußische Justizminister.
In Vertretung:
Schlegelberger.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen.

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —.)

1. Im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung Nr. 40 auf Seite 1193 ist ein Runderlaß des Ministers des Innern zugleich im Namen des Ministerpräsidenten — Landespolizei —, betreffend die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen in der Schutzpolizei und der Gendarmerie, vom 26. September 1934 veröffentlicht, der mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 4. Januar 1935.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

2. Im MBliV. Nr. 52 vom 26. Dezember 1934 ist eine Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 15. Dezember 1934, betreffend die Deutsche Arzneitaxe 1935, veröffentlicht, die mit Wirkung vom 1. Januar 1935 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 10. Januar 1935.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. September 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stromversorgungs-Aktiengesellschaft Oldenburg-Ostfriesland in Oldenburg i. Oldbg. zum Bau einer 20 000 Volt-Einfachleitung zur Übertragung elektrischer Energie zwischen Wiegboldsbur und Hatshausen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Aurich Nr. 38 S. 102, ausgegeben am 22. September 1934;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. November 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich zum Erwerb von Grundeigentum für Reichszwecke
   durch das Amtsblatt der Regierung in Allenstein Nr. 50 S. 110, ausgegeben am 15. Dezember 1934;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Dezember 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Hustädte zum Ausbau des Gemeindewegs von Hustädte nach Rattinghausen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 50 S. 143, ausgegeben am 15. Dezember 1934;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Dezember 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Märkische Elektrizitätswerk, A.-G. in Berlin, zum Bau einer 100 000 Volt-Doppelleitung zur Übertragung elektrischer Energie zwischen Landsberg a. W. und Stargard i. Pom.
   durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 50 S. 302, ausgegeben am 15. Dezember 1934;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Dezember 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich zum Erwerb von Grundeigentum für Reichszwecke
   durch das Amtsblatt der Regierung in Hildesheim Nr. 51 S. 171, ausgegeben am 22. Dez. 1934;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Dezember 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Berlin für die Anlage eines einheitlichen Dauerwaldes bei Müggelheim
   durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 104 S. 349, ausgegeben am 22. Dez. 1934;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Dezember 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Hannover zur Durchführung der Sandstraßenunterführung
   durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 1 S. 2, ausgegeben am 5. Januar 1935;
8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Dezember 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Schneidemühl zur Anlage eines Sportplatzes
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schneidemühl Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 5. Januar 1935.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.